

Merkblatt Ausnahmewilligung Schalldämpfer

Jagdrechtliche Grundlagen

Mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstete Feuerwaffen sind gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. i Ziff. 4 der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) für die Ausübung der Jagd verboten.

Die Kantone können gemäss Art. 3 JSV speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:

- a. bestimmte Tierarten oder Lebensräume zu erhalten;
- b. Wildschäden zu verhüten;
- c. Tierseuchen zu bekämpfen;
- d. verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten.

Die Kantone führen eine Liste der berechtigten Personen (Art. 3 Abs. 2 JSV).

Grundsatz zum Erteilen von jagdrechtlichen Ausnahmewilligungen eines Schalldämpfers

- Eine Ausnahmewilligung wird grundsätzlich nur an Jagdpächter/-innen, Jagdaufsichtsorgane und Jahresjagdgäste eines solothurnischen Jagdvereins erteilt.
- Die Schulung «Einsatz verbotener Hilfsmittel auf der Jagd» ist besucht worden, eine entsprechende Kursbestätigung liegt vor. Kursbestätigungen vergleichbarer Schulungen können der Fachstelle zur Prüfung eingereicht werden.
- Eine Ausnahmewilligung für einen Schalldämpfer ist auf das Gebiet des Kantons Solothurn beschränkt.
- Eine Ausnahmewilligung ist immer persönlich und nicht übertragbar und gilt nur zusammen mit einem gültigen solothurnischen Jagdpass sowie einer waffenrechtlichen Ausnahmewilligung der Kantonspolizei des Wohnsitzkantons.
- Die Fachstelle prüft Anträge individuell. Es besteht kein pauschaler Anspruch für eine Ausnahmewilligung.
- Es dürfen sämtliche jagdbaren Tierarten gemäss Jagdgesetz geschossen werden. Die geltenden Schonbestimmungen und Schonzeiten sind einzuhalten.
- Die Fachstelle behält sich vor, bei Verstössen gegen die Auflagen oder geltendes Recht, im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schalldämpfern, die Verwendung einzuschränken oder die Bewilligung zu widerrufen.

Antrag Ausnahmewilligung für Jagdberechtigte im Kanton Solothurn

Jagdberechtigte benötigen zwei Ausnahmewilligungen, wenn im Kanton Solothurn ein Schalldämpfer für die Ausübung der Jagd verwendet wird:

- **Eine Ausnahmewilligung der kantonalen Jagdbehörde** zum Verwenden eines Schalldämpfers für die Ausübung der Jagd. Bitte das Antragsformular unter [Bewilligungen - Amt für Wald, Jagd und Fischerei - Kanton Solothurn](#) verwenden. Begründung «Verhütung von Wildschäden» und «Bekämpfung von Tierseuchen» aufführen.
- **Eine waffenrechtliche Bewilligung der Kantonspolizei des Wohnsitzkantons** (Waffenbüro) für den Erwerb oder Besitz eines solchen Gerätes. Die Ausnahmewilligung der kantonalen Jagdbehörde kann dem Antrag beim Waffenbüro der Kantonspolizei zur Begründung beigelegt werden.